

**Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta
zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der
Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2
vom 17.02.2021**

In Anwendung des § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 12.02.2021, sowie gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Abweichend von bzw. zur Konkretisierung der Regelungen des § 3 der Nds. Corona-Verordnung wird das Tragen einer in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung auch für folgende Bereiche angeordnet:

- (1) Im Rahmen des nach § 14 a der Nds. Corona-Verordnung noch zulässigen Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, der Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg sowie der außerschulischen Lernfördermaßnahmen. In Musikschulen kann in Umsetzung von § 3 Abs. 4 Nr. 8 der Nds. Corona-Verordnung, soweit durch das Tragen des Mund-Nasenschutzes die Wahrnehmung des Unterrichts nicht möglich ist, der Mund-Nasenschutz im Rahmen der Einzelausbildung für die Dauer des Unterrichts abgenommen werden.**
- (2) Im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, soweit die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Ab einer Inzidenz von 50 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen gilt die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII nach § 3 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 13 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung auch dann, wenn die Abstandsregelungen eingehalten werden können.**
- (3) Im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule.**

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Behinderung erforderlich ist. Die in § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung geregelten Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gelten sinngemäß.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Öffnungszeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

2. Verantwortlich für die Ausweisung/ Kennzeichnung sowie die Kontrolle der Einhaltung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung aufgeführten Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Bereichen eines Betriebes oder Einrichtung, in den Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen von geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind sowie auf Wochenmärkten, ist der jeweilige Betreiber der geschlossenen Räumlichkeit bzw. des Wochenmarktes.
3. Angebote im Sinne des § 11 SGB VIII (z. B. Angebote von Jugendtreffs und sonstigen Jugendbegegnungseinrichtungen) sind nur in festen Gruppen zulässig. Entsprechende Gruppenangebote sind auf maximal 10 Teilnehmer zzgl. des notwendigen Personals begrenzt.
4. An allen Schulen im Landkreis Vechta wird der Unterricht im Fach Sport mit Ausnahme der Sportprüfungskurse in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe untersagt.
5. An allen Schulen im Landkreis Vechta wird abweichend von den Regelungen des § 13 Abs.1 Satz 8 der Nds. Corona-Verordnung ab einer Inzidenz von 50 oder mehr Neuinfektionen je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen das Tragen einer in § 3 Abs.3 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung auch dann angeordnet, wenn die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs.2 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung eingehalten wird. Das Tragen einer medizinischen Maske wird an allen Schulen dringend empfohlen.
6. Die Örtlichkeiten, an denen nach § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend ist, werden tagesaktuell auf der Internetseite des Landkreises Vechta bekannt gemacht.
7. Ergänzend zu den bereits durch die Nds. Corona-Verordnung getroffenen Verpflichtungen zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 in Heimen, Pflegeeinrichtungen etc. wird ab einer Inzidenz von 50 oder mehr Neuinfektionen je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen eine wöchentliche Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 auch für die in den medizinischen Bereichen im Landkreis Vechta Beschäftigten (z.B. Krankenhäuser, Haus- und Facharztpraxen sowie Zahnarztpraxen) sowie für alle Beschäftigten in den noch zulässigerweise geöffneten körpernahen, medizinischen Dienstleistungsbereichen angeordnet.
8. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird in Anwendung der Regelungen aus § 41 Abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der auf die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung folgende Tag bestimmt. Die Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.
9. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
10. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

11. Mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta „Zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta“ vom 01.12.2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.12.2020 aufgehoben.

Begründung

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat letztmalig mit der Änderungsverordnung vom 12.02.2021 eine Änderung der am 30.10.2020 veröffentlichten Neufassung der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgenommen.

Gemäß § 18 der Nds. Corona-Verordnung kann die örtlich zuständige Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich über die Verordnung hinausgehende weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Für das Gebiet des Landkreises Vechta beträgt die vom Gesundheitsamt ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im maßgeblichen Referenzzeitraum zum Stand vom 15.02.2021 194,7 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

Aktuell ist von einem weiteren Anstieg der Fallzahlen, mindestens aber von gleichbleibend hohen Fallzahlen auszugehen.

Die dem Landkreis Vechta gemeldeten Fälle verteilen sich hierbei auf das gesamte Kreisgebiet..

Die derzeit massiv hohen Inzidenzzahlen erfordern unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten.

Die angeordneten, über die bisherigen Regelungen der Allgemeinverfügung des Landkreis Vechta hinausgehenden Maßnahmen sind geeignet, um eine weitergehende flächendeckende Ausbreitung möglichst zu verhindern und der Gefahr weiterer schwerer ggf. tödlicher Krankheitsverläufe wirksam zu begegnen.

Die bisher vom Landkreis Vechta über die Allgemeinverfügung getroffenen ergänzenden Regelungen zur Nds. Corona-Verordnung erscheinen aktuell nicht mehr ausreichend. Im Vergleich zur landesweiten Entwicklung ist die Situation im Landkreis Vechta aktuell als äußerst kritisch einzustufen.

Die im Vergleich zu den bisherigen beschränkenden Regelungen zusätzlich aufgenommene Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Schulen im Landkreis Vechta sowie die Anordnung eines wöchentlichen PoC-Antigen-Schnelltest für alle im medizinischen Bereich Tätigen sind aktuell erforderlich um eine möglichst effektive Herabsetzung der möglichen Ausbreitung von Neuinfektionen zu erreichen. Die zwingend notwendige Verhinderung der Ausbreitung des Virus machen diese einschränkenden Maßnahmen – zumindest vorübergehend- erforderlich.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Vechta ist derzeit als sehr hoch einzuschätzen. Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern. Die zusätzlich angeordneten Maßnahmen tragen dazu bei, die Pandemiebewältigung im gesamten Landkreis Vechta voranzubringen. Ziel muss es sein, die Ansteckungsketten nunmehr kurzfristig noch effektiver zu unterbrechen.

Die angeordneten Maßnahmen der lfd. Nrn. 1 bis 7 sind zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und zur Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Nds. Corona-Verordnung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind die Maßnahmen auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

— Vechta, 17.02.2021

Herbert Winkel
Landrat

—